

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7592

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

27. Oktober 2026

Neufassung der Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzministerien

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit der Bitte um Kenntnisnahme nach Ziffer 2.9 des Haushaltsführungserlasses informiere ich Sie über die beigefügte Neufassung der Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzministerien (Zentrale Datenstelle – ZDL).

Die Verwaltungsvereinbarung wurde 1971 unterzeichnet und ist abgesehen vom Beitritt der neuen Länder im Jahr 1993 seitdem unverändert geblieben. Vor diesem Hintergrund ist inzwischen eine Reihe von redaktionellen Änderungen bzw. Anpassungen an neue Sachstände wie bspw. den veränderten Dienstsitz geboten. Da sich der über die Jahre aufgelaufene redaktionelle Anpassungsbedarf auf nahezu alle Paragraphen der Vereinbarung erstreckt, soll eine Neufassung der Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet werden. Die Arbeitsweise der ZDL ändert sich durch die Neufassung nicht. Ebenso entstehen keine neuen Aufgaben oder Verpflichtungen.

Im Fokus der Neufassung der Verwaltungsvereinbarung steht neben den redaktionellen Anpassungen § 6, der in seiner derzeit geltenden Fassung den Fortbestand der ZDL im

Falle einer Kündigung durch ein Land nicht ausreichend sichert. Die sog. Kündigungsklausel wird daher in Anlehnung an die Änderung des GWK-Abkommens (vgl. hierzu Umdruck 20/6832) neu gefasst und sichert so den Fortbestand der ZDL, sofern 2/3 der Länder an der Vereinbarung festhalten.

Weiterhin werden auch die Finanzierungsbestimmungen für den Fall des Austritts eines Landes geregelt. In diesem Fall würde ein modifizierter Königsteiner Schlüssel angewandt werden. Die finanzielle Auswirkung dieser Regelung auf die verbleibenden Vertragsparteien hängt von der Größe des ausgetretenen Landes ab. Als Faustregel kann gelten, dass für den Wegfall von einem Prozentpunkt des Königsteiner Schlüssels gemäß der vorgeschlagenen Neuregelung zusätzliche Finanzierungsanteile der verbleibenden Länder in Höhe von ca. 80 Euro je 1 Mio. Einwohner entstehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Silke Schneider

Anlage

Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzministerien

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein

und der Freistaat Thüringen

schließen die folgende

**Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der
Landesfinanzministerien**
(ZDL-Verwaltungsvereinbarung)

§ 1

(1) Für die Finanzministerinnen und Finanzminister, Finanzsenatorinnen und Finanzsenatoren der Länder (im Folgenden „LFM“) richtet die Senatorin oder der Senator für Finanzen des Landes Berlin in ihrem oder seinem Geschäftsbereich eine Zentrale Datenstelle der Landesfinanzministerien (im Folgenden „ZDL“) ein.* Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die ZDL hat die LFM durch die Sammlung und Aufbereitung finanzpolitisch bedeutsamer Daten zu beraten und zu unterstützen. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hat die ZDL auch Aufträge der LFM zu erledigen.

§ 2

(1) Das Land Berlin nimmt die ZDL nach den Beschlüssen der LFM in seinen Haushaltsplan auf. Der von der ZDL vorgelegte Entwurf für den Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der LFM mit einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben der ZDL obliegt der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin. Die ZDL kann Wirtschaftsstelle sein.

(3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die Vorschriften des Landes Berlin maßgebend.

(4) Die Länder tragen den Finanzbedarf der ZDL gemeinsam. Der jeweilige Anteil eines Landes an den auszugleichenden Verwaltungskosten bemisst sich nach dem Anteil am Königsteiner Schlüssel des Vorjahres, für das der Ausgleich erfolgt. Liegt für das betreffende Vorjahr kein Königsteiner Schlüssel vor, findet der Königsteiner Schlüssel in seiner jüngsten verfügbaren Fassung Anwendung.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Schäden, die durch Handlungen der Dienstkräfte der ZDL entstehen und endgültig dem Dienstherrn zur Last fallen.

(6) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden mit dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(7) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der ZDL unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs von Berlin. Nach Abschluss der Rechnungsprüfung legt die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin den LFM den Prüfungsbericht des Rechnungshofs vor. Sie wirkt auf Wunsch der LFM darauf hin, dass bei der Beratung der Haushalts- und Vermögensrechnung und des Prüfungsberichts in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin auch Vertreterinnen und Vertretern der LFM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 3

(1) Die Dienstkräfte der ZDL sind Dienstkräfte des Landes Berlin. Die Leitung der ZDL und deren Stellvertretung werden auf Vorschlag der LFM, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, berufen und abberufen. Die übrigen Dienstkräfte werden auf Vorschlag der Leitung der ZDL berufen und abberufen.

(2) Bei Auflösung der ZDL oder bei Abberufung aus dem Dienst der ZDL sollen die Dienstkräfte in geeignete Verwaltungsbereiche des Landes Berlin beziehungsweise – mit Zustimmung der betroffenen Dienstkräfte – von einem anderen an der ZDL-Verwaltungsvereinbarung beteiligten Land übernommen werden. Die Vorschriften des Landes Berlin über die beamtenrechtlichen Folgen bei der Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

* Die ZDL wurde gemäß der Verwaltungsvereinbarung über die ZDL vom 29. April 1971, im Jahr 1972 im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin eingerichtet.

§ 4

Die Leitung der ZDL und die ihr nachgeordneten Dienstkräfte unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin. Die Dienstaufsicht über die nachgeordneten Dienstkräfte übt die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin durch die Leitung der ZDL aus, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 5

- (1) Die ZDL ist aufzulösen, wenn die Verwaltungsvereinbarung gemäß § 6 außer Kraft tritt.
- (2) Bleiben nach dem Außerkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung Verpflichtungen der ZDL bestehen, werden diese von den Ländern gemeinsam getragen. Maßgebend ist das Verhältnis der Anteile nach § 2 Absatz 4 beziehungsweise § 6 Absatz 3 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Außerkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Über die Verwendung der Diensträume und das zur ZDL gehörende Vermögen beschließen die LFM mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die an der Vereinbarung Beteiligten und nach der amtlichen Beglaubigung durch die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung über die ZDL vom 29. April 1971 sowie das Abkommen der Länder über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verwaltungsvereinbarung über die ZDL vom 8. Oktober 1993 außer Kraft.
- (2) Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Land mit Wirkung allein für das kündigende Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 2029. Die Kündigung ist den anderen Ländern gegenüber schriftlich zu erklären. Mit Wirksamwerden der Kündigung verliert das kündigende Land seine Ansprüche auf die Serviceleistungen der ZDL.
- (3) Im Fall der Kündigung eines Landes erfolgt die Finanzierung ab dem Wirksamwerden der Kündigung gemäß einem modifizierten Königsteiner Schlüssel: Der Anteil jedes Landes gemäß § 2 Absatz 4 wird im Verhältnis zur Summe der Anteile aller verbleibenden Länder gesetzt. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist festzulegen, wie die Zusammenarbeit nach Ausscheiden des kündigenden Landes fortgeführt wird. Wenn die Zahl der an der Vereinbarung beteiligten Länder 11 Länder unterschreitet, so entscheiden die verbleibenden Länder bis zum Wirksamwerden der Kündigung der zuletzt kündigenden Vertragspartei über die Fortführung der Vereinbarung. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, enden die Wirkungen der Vereinbarung nach Ablauf dieser Frist.

Baden-Württemberg

Für das Land Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Der Finanzminister

Stuttgart, den _____

Dr. Danyal Bayaz

Freistaat Bayern

Für den Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Der Staatsminister

München, den _____

Albert Füracker

Berlin

Für das Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
Der Senator für Finanzen

Berlin, den _____

Stefan Evers

Brandenburg

Für das Land Brandenburg
Ministerium der Finanzen
Der Finanzminister

Potsdam, den _____

Daniel Keller

Frei Hansestadt Bremen

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen

Bremen, den _____

Björn Fecker

Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Finanzen und Bezirke

Hamburg, den _____

Dr. Andreas Dressel

Hessen

Für das Land Hessen
Hessisches Ministerium der Finanzen
Der Staatsminister

Wiesbaden, den _____

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Finanzen und Digitalisierung

Schwerin, den _____

Dr. Heiko Geue

Niedersachsen

Für das Land Niedersachsen
Niedersächsisches Finanzministerium
Der Finanzminister

Hannover, den _____

Gerald Heere

Nordrhein-Westfalen

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für den Nordrhein-Westfälischen Ministerpräsidenten
Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister der Finanzen

Düsseldorf, den _____

Dr. Marcus Optendrenk

Rheinland-Pfalz

Für das Land Rheinland-Pfalz
Für den Rheinland-Pfälzischen Ministerpräsidenten
Die Staatsministerin

Mainz, den _____

Doris Ahnen

Saarland

Für das Saarland
Ministerium für Finanzen und für Wissenschaft
Der Minister der Finanzen und für Wirtschaft

Saarbrücken, den _____

Jakob von Weizsäcker

Freistaat Sachsen

Für den Freistaat Sachsen
Staatsministerium der Finanzen
Der Staatsminister

Dresden, den _____

Christian Piwarz

Sachsen-Anhalt

Für das Land Sachsen-Anhalt
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Der Finanzminister

Magdeburg, den _____

Michael Richter

Schleswig-Holstein

Für das Land Schleswig-Holstein
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Die Finanzministerin

Kiel, den _____

Dr. Silke Schneider

Freistaat Thüringen

Für den Freistaat Thüringen
Thüringer Finanzministerium
Die Finanzministerin

Erfurt, den _____

Katja Wolf